



## **Beschlussvorlage**

Nr.: **BV/275/2018 / öffentlich**

### **Außerplanmäßige Auszahlung für Sanierungsmaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz**

#### **Beratungsfolge:**

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss	24.10.2018
Stadtrat	12.12.2018

#### **Beschlussvorschlag:**

Die außerplanmäßigen Auszahlungen für die Fußbodensanierung der Realschule (Gebäude II) in Höhe von 50.000,00 €, für die Flachdachsanieung der Realschule (Gebäude I) in Höhe von 140.000,00 € und für die Sanierung der Heinrich-von-Oytha-Schule in Höhe von 60.000,00 € werden gemäß § 117 NKomVG genehmigt.

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

In den Haushaltsplan 2018 (Ergebnishaushalt) wurden die Fußbodensanierung im Gebäude II der Realschule mit 50.000,00 € und die Flachdachsanieung des Gebäudes I der Realschule (Technik- und Klassenraumtrakt) mit 140.000,00 € aufgenommen. Diese Maßnahmen können in 2018 nicht mehr umgesetzt werden. Dies hat u.a. damit zu tun, dass entsprechende Fachfirmen in den Sommerferien nicht zur Verfügung standen.

Außerdem wurde im Haushalt 2018 (Ergebnishaushalt) die Sanierung verschiedener Bereiche der Heinrich-von-Oytha-Schule im ersten Bauabschnitt mit 60.000,00 € berücksichtigt. Diese Arbeiten konnten umgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die genannten Maßnahmen für die Förderungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), hier KIP 2, vorzusehen.

Im Sommer 2017 wurde von Bundestag und Bundesrat eine Erweiterung des KInvFG um 3,5 Mrd. Euro beschlossen. Auf das Land Niedersachsen entfallen ca. 289 Mio. €, die durch den Zweiten Teil des Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) bereitgestellt werden. Für die Stadt Friesoythe beträgt die Förderhöchstgrenze 478.219,40 €. Der Förderzeitraum beträgt 5,5 Jahre und endet 2022. Die Förderquote beträgt bis zu 90 %.

Im Unterschied zu KIP I entfällt im Förderbereich des KIP 2 die Einschränkung auf den energetischen Teil der Schulinfrastruktur. Es können somit grundsätzlich sämtliche Sanierungsarbeiten gefördert werden.

Durch § 13 Abs. 1 NKomInvFöG ist vorgesehen, dass die Kommunen bis zum 31.12.2018 die potenzielle Verwendung ihrer Finanzhilfen für konkrete Projekte gegenüber dem MI anzeigen.

Zugewiesene Mittel werden als Einzahlung verbucht. Die Mittel werden gem. § 47 Abs. 3 S. 4 KomHKVO **investiv** im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt. Es ist ein entsprechender Sonderposten zu buchen, der analog zur Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst wird. Die Auszahlungen sind damit ebenfalls investiv zu veranschlagen.

Um die Förderhöchstgrenze auszunutzen, werden im Haushaltsplanentwurf 2019 weitere Sanierungsmaßnahmen für die KIP 2-Mittel vorgesehen (Dachsanieung Marienschule mit 185.000,00 € und zweiter Bauabschnitt Verwaltungsbereich Heinrich-von-Oytha-Schule mit 62.000,00 €).

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 250.000,00 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von        €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister